

Bestimmungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Vor Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 und § 48a SGB VIII in der derzeit gültigen Fassung sind vom Träger einer Einrichtung dem Landesverwaltungsamt, Referat 502 – Fachbereich „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **formeller Antrag** auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII mit **Stellenplan lt. Formblatt** mit Datum und Unterschrift des Trägers
(für Einrichtungen des betreuten Wohnens ist für jede Wohnung ein separater Antrag zu stellen)

2. **eine Konzeption, die Ausführungen enthält:**
 - zum Leitbild (Grundhaltungen/ Wertorientierungen/ Selbstverständnis des Trägers)
 - zum Sozialraum, Infrastruktur, Darstellung der geographischen Lage
 - zu den Zielsetzungen
 - zur Zielgruppe und zu den Ausschlusskriterien (möglichst detaillierte Darstellung bzgl. Alter und Problemlagen der Kinder bzw. Jugendlichen)
 - zum inhaltlichen Profil (Arbeitsschwerpunkte, methodische Grundlagen, ggf. Phasen der Betreuung)
 - Aussagen zu laufenden Prozessen (Strukturierung des Alltags, Regeln des Zusammenlebens, auch Kontrollinstrumente)
 - zur Personalsicherung und -entwicklung
 - zu Freizeitmöglichkeiten der Einrichtung
 - zu Kooperationen/ Vernetzung (Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Schulen und anderen Partnern wie z.B. Ärzten, Kinder- und Jugendpsychiatrien; Gestaltung der Kontakte zum Umfeld der Einrichtung; Netzwerke)
 - zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung u. –sicherung (Dokumentation, Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Besprechungswesen, Personalentwicklung, Fortbildung, Supervision)
 - zur Elternarbeit
 - zur gesellschaftlichen und sprachlichen sowie zur schulischen Integration bzw. Integration in Kindertageseinrichtungen
 - zur gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung
 - zur sexualpädagogischen Begleitung
 - Konzept zum Schutz vor Gewalt (Maßnahmen zur Prävention und Intervention)
 - zur Selbstvertretung sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (Beteiligungs-, Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungselemente)
 - zu den Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (Beschwerdemanagement) innerhalb und außerhalb der Einrichtung

- zu den Verfahrensabläufen zum Umgang mit besonderen Ereignissen/ Vorkommnissen in der Einrichtung und
- zur Krisenintervention
- zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung

mit Angabe zum Stand: Monat/Jahr

Ferner ist eine Übersicht zu den einzelnen Betreuungszeiten und Aussagen zur wöchentlichen Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag einzureichen. Diese können entweder im Konzept enthalten sein oder durch Anlage 1 dargestellt werden.

3. **aktuelle Grundrisszeichnung** oder Handskizze der jeweiligen Räume der Einrichtung bzw. der Wohnung mit Maßangaben, aus denen die Größe und Nutzungsbestimmung der Räume hervorgehen
4. **Eigentumsnachweis** für das Anwesen durch einen Grundbuchauszug, einen Pachtvertrag oder einen Mietvertrag der Wohnung/ des Gebäudes
5. **Bauordnungs- und brandschutzrechtliche Stellungnahmen**
Die Genehmigung von Neubauten und Nutzungsänderungen liegt gemäß § 57 Abs. 2 BauO LSA im Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörden. Eine Anfrage erfolgt durch das Landesjugendamt.
Ggfs. sind Bescheinigungen über die Nutzungsänderung oder Unterlagen über baurechtliche Auflagen dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis beizufügen.
Wird der Träger im Vorfeld selbst tätig, hat er den vorbeugenden Brandschutz der Einrichtung durch Begutachtung einer/s zuständigen Brandschutzbehörde/ Brandschutzprüfer bzw. eines Sachverständigen nachzuweisen.
6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes**
7. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes**, dass keine Steuerschulden bestehen
8. **eine Rücklage/Bürgschaft** (ggf. durch den Spitzenverband, Kreditinstitut oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe) über die Sicherstellung von Betriebsmitteln für die Dauer von 3 Monaten oder eine entsprechende Kreditzusage einer Bank in der v. g. Höhe, hierdurch ist die wirtschaftliche Sicherstellung des Trägers der Einrichtung zu belegen. Des Weiteren ist eine vom Träger der Einrichtung unterschriebene **Erklärung über die Höhe der Verbindlichkeiten** (Hypotheken, Darlehen, Lieferverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten) und über die Sicherstellung der Tilgung vorzulegen.
9. **Entwurf der Entgeltkalkulation (Kalkulationsblatt)** über das geplante Angebot (Hinweis: Nach Abschluss der LQE-Verhandlung wird um eine Kopie der Vereinbarung zur Dokumentation der finanziellen Sicherstellung gebeten.)

10. für die Leitungskraft der Einrichtung:

- ein Qualifikationsnachweis
- der Nachweis über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung in der sozialen Arbeit
- Kopie des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind entsprechende Unterlagen in den Personalakten des Trägers der Einrichtung zu führen.

11. die gültige Satzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister

(Hinweis: Der Auszug ist nicht von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Vgl. Heimrichtlinie Sachsen-Anhalt, S. 1817)

3	Folgende Betreuungszeiten sind vorgesehen ⁴ :					
<i>an Schultagen</i>			<i>an schulfreien Tagen</i>			
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	
von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	von: Uhr	bis: Uhr	mit päd. Betreu- ungskräften	

Ort, Datum

Unterschrift

⁴ Gemeint ist die Anzahl der Betreuer*innen des pädagogischen Betreuungsdienstes in absoluten Zahlen, z.B. von: 6 Uhr bis: 8 Uhr mit 2 päd. Betreuungskräften
oder von: 6 Uhr bis: 8 Uhr mit 1 päd. Betreuungskräften und von: 6.30 Uhr bis: 8 Uhr mit 1 päd. Betreuungskräften